



Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Gerichtsabteilung 5, hat als Rekursgericht durch die Richterinnen Dr. Clementschitsch (Vorsitz), Mag. Janisch und Dr. Unterberger in der Rechtssache der klagenden Partei **Murkraftwerk Graz Errichtungs- und Betriebs GmbH**, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, vertreten durch Dr. Hans Lehofer, Rechtsanwalt in Graz, wider die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in Graz, wegen **Besitzstörung** (Streitwert JN EUR 5.000,00), über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Endbeschluss des Bezirksgerichtes Graz-Ost vom 13.7.2017, 261 C 917/17h-10, in nicht-öffentlicher Sitzung den

## BESCHLUSS

gefasst:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben.

Der angefochtene Endbeschluss wird **abgeändert**, sodass er zu lauten hat wie folgt:

„Das Klagebegehren des Inhaltes, die beklagte Partei

1. habe am 15.2.2017 um ca. 10.30 Uhr dadurch, dass sie sich mit weiteren Aktivisten auf den gekennzeichneten und abgesperrten Baustellenbereich der Wasserkraftanlage in 8041 Graz, und zwar in den nördlichen Bereich der sogenannten „Olympiawiese“ angrenzend an die Pichlergasse in 8041 Graz, begeben und das abgesperrte Baustellengelände besetzt habe, den ruhigen Besitz der klagenden Partei an der Baustelle der Wasserkraftanlage „Murkraftwerk Graz“ laut der einen integrierenden Bestandteil des Endbeschlusses darstellenden Beilage ./A gestört, und

2. sei gegenüber der klagenden Partei schuldig, sich in Hinkunft jeder weiteren in Punkt 1. dieses Endbeschlusses näher bezeichneten oder ähnlichen Störung zu enthalten, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 588,19 (darin EUR 98,03 an USt) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 354,84 (darin EUR 144,00 an Pauschalgebühr und EUR 35,14 an USt) bestimmten Kosten des Rekurses binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Rekurs ist nach § 528 Abs 2 Z 6 ZPO jedenfalls unzulässig.

## **BEGRÜNDUNG:**

Die Klägerin ist Errichterin der Wasserkraftanlage „Murkraftwerk Graz“. Die von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücke stehen teilweise im Eigentum der Klägerin, teilweise wurden von ihr mit privaten Liegenschaftseigentümern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen. Sofern öffentliches Wassergut betroffen ist, steht der Klägerin aufgrund eines rechtskräftigen UVP-Bescheides das Nutzungsrecht von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes und der Murregulierungs-Concurrenz zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Murkraftwerk Graz“ mittels Gestattungsvertrages zu, in dessen Rahmen der Klägerin auch gestattet wurde, alle für die Errichtung und den Betrieb des „Murkraftwerks Graz“ notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Das Projekt „Murkraftwerk Graz“ wurde von der Klägerin im Jahr 2016 von der Energie Steiermark AG käuflich erworben, der Wechsel der Konsensinhabung der Behörde angezeigt und von dieser auch zur Kenntnis genommen. Die Gesellschaftsanteile der Klägerin werden zu 75 % von der Energie Steiermark Green Power GmbH gehalten, deren Anteile wiederum zu 99,80 % die Energie Steiermark AG hält. Beim Geschäftsführer der Klägerin handelt es sich um den Leiter der Rechtsabteilung der Energie Steiermark AG. Die Öffentlichkeitsarbeit der Klägerin gegenüber Medien wird vom Pressesprecher der Energie Steiermark AG unternommen. Der Beklagte ist Gründungsmitglied der Initiative „Rettet die Mur“ und langjähriges Mitglied des Naturschutzbundes Steiermark, ist für beide Organisationen bzw. Initiativen seit Jahren als Bildberichterstatter tätig und fertigt Fotografien für

Publikationen sowie Presstexte an. In Kreisen der Kraftwerksgegner und Befürworter ist er auch als „[REDACTED]“ bekannt und betreibt unter diesem Namen einen eigenen Youtube-Kanal.

Der gesamte vom Bauvorhaben „Murkraftwerk Graz“ betroffene Bereich erstreckt sich über den, im einen integrierenden Bestandteil der erstgerichtlichen Entscheidung bildenden Plan Beilage ./A markierten Bereich. Im Zuge der Errichtung der Kraftwerksanlage finden die Arbeiten jeweils in unterschiedlichen Bereichen dieses Teils statt, wobei bereits vor dem 15.2.2017 in anderen Bereichen als dem nun streitgegenständlichen, Rodungsmaßnahmen und Bautätigkeiten einhergehend mit Protestmaßnahmen von Kraftwerksgegnern stattgefunden hatten. Auch war es bereits im Vorfeld des Projektes „Murkraftwerk Graz“ immer wieder, beispielsweise am 6.2.2017, zu Protesten gekommen und war auch der Beklagte bereits vor dem 15.2.2017 immer wieder aktiv als Murkraftwerksgegner in Erscheinung getreten. So war er einerseits bereits am 6.2.2017 persönlich vor Ort und hatte andererseits im Vorfeld des Kraftwerksbaubeginnes an mehreren Veranstaltungen und Diskussionen im Zusammenhang mit dem Murkraftwerk teilgenommen, wo er sich auch namentlich nennen hatte müssen und war in diesem Zusammenhang auf [REDACTED] den Projektleiter betreffend ein weiteres Projekt der Energie Steiermark im Süden und Mitarbeiter der Energie Steiermark Green Power GmbH und auf [REDACTED] [REDACTED] den Pressesprecher der Energie Steiermark AG getroffen. Insbesondere [REDACTED] war der Beklagte auch persönlich mit seinem Namen bekannt. Die Adresse des Beklagten war diesen Personen bzw. der Klägerin vor 15.2.2017 nicht bekannt. Bei der für 15.2.2017 geplanten Protestkundgebung - am 15.2.2017 sollten die ersten über ein Roden hinausgehenden Bautätigkeiten im Bereich der „Olympiawiese“ beginnend - , an welcher der Beklagte als Projektgegner teilnehmen wollte, betraten um die 100 Personen zusammen mit dem Beklagten durch ein Baustellentor den mit einem Bauzaun als Baubereich abgegrenzten Bereich der „Olympiawiese“, wo zu diesem Zeitpunkt Bauarbeiten mit Baumaschinen stattfinden sollten. Die Aktivisten verteilten sich über das Gelände. Der Beklagte bewegte sich ebenfalls im Gelände, setzte jedoch keine aktiven Tätigkeiten dahin, dass er versucht hätte, Baufahrzeuge zu behindern. Er war mit drei Kameras dort und stellte Dokumentationsmaterial her, wobei es seine Absicht war, durch seine Bilder als quasi „Schutzpatron“ den jungen Aktivisten Rückendeckung zu geben. Gerade diesen Rückhalt vermittelte er durch seine bloße Anwesenheit und Dokumentation auch,

sodass sich jene Aktivisten, die teilweise auch die Baufahrzeuge blockierten, gestärkt fühlten. Aufgrund der Anwesenheit der Aktivisten auf der Baustelle konnten keine Bauaktivitäten gesetzt werden, da das Risiko der Verletzung einzelner Personen bestand. Durch diesen „Stopp“ bzw. die sich dadurch ergebenden Verzögerungen entstand der Klägerin ein Nachteil. Außer den Aktivisten und dem Beklagten fanden sich auch Vertreter der Medien sowie der Pressesprecher der Energie Steiermark AG, [REDACTED] vor Ort ein. Der Beklagte wurde zu keiner Zeit - weder von der auf der Baustelle anwesenden Security, noch von Polizisten oder sonstigen Personen der Energie Steiermark - zum Verlassen des Baustellengeländes aufgefordert. Zur Erlangung der erforderlichen Unterlagen für allfällige Besitzstörungsklagen wurde der Sicherheitsdienst/KLS mit der Dokumentation auf der Baustelle beauftragt, wobei es seine Aufgabe war, zu dokumentieren, das dokumentierte Material zu sichten und auszuwerten, die erforderlichen Daten zu recherchieren und dieses Material sodann an den Klagsvertreter weiterzuleiten. Nach dem 15.2.2017 standen aus Anlass des streitgegenständlichen Vorfalls 12 Stunden Bildmaterial zur Verfügung, welches von der Firma KLS zunächst gesichtet wurde. In der Folge wurden Befragungen durchgeführt, die Informationen ausgewertet und über Social Media geforscht. Als letzter Schritt wurde eine ZMR-Abfrage gemacht. Nach einer Woche hatte die Firma KLS auf diese Weise einschließlich des Beklagten 30 Personen ausgeforscht, deren Daten sie am 26.2.2017 an den Klagsvertreter Mag. Lehofer weiterleitete; dieser verfasste am 8.3.2017 ein Aufforderungsschreiben an den Beklagten, eine Störung des ruhigen Besitzes der Klägerin im Zusammenhang der Errichtung der Wasserkraftanlage „Murkraftwerk Graz“ zu unterlassen und dementsprechend eine Unterlassungserklärung abzugeben. Auf dieses Schreiben reagierte der Beklagte mit Schreiben vom 13.3.2017, in welchem er ausführte, keinen Zaun überwunden zu haben; das Tor sei offen gewesen und habe er sich auf öffentlichem Grund befunden und nichts Rechtswidriges getan, weshalb er sich zu einer Unterlassungserklärung nicht verpflichtet sehe.

Mit der dem Rekursverfahren zugrunde liegenden am 20.3.2017 beim Erstgericht eingebrachten Besitzstörungsklage beehrte die Klägerin die Feststellung der aus dem Spruch der Rekursentscheidung ersichtlichen Besitzstörungshandlung und Unterlassungsverpflichtung des Beklagten. Die Klägerin befinde sich im ruhigen Besitz der Baustelle „Murkraftwerk Graz“. Der Beklagte, der sich am 15.2.2017 gemeinsam mit weiteren Aktivisten in den nördlichen Bereich der gekennzeichneten und

abgesperrten Baustelle der Wasserkraftanlage, „Olympiawiese“ begeben und mit diesen das Baustellengelände besetzt habe, habe unter den übrigen Aktivisten insofern hervorstechend, als er diese „aufgestachelt“ und animiert habe, gegen den Betreiber der Wasserkraftanlage „Murkraftwerk Graz“, den Sicherheitsdienst und die für das Bauvorhaben vor Ort im Einsatz befindlichen Personen vorzugehen. Durch die - vom Beklagten unterstützte - Besetzung des Baustellengeländes habe sich der Baufortschritt verzögert; durch den Beklagten und diverse andere Demonstranten hätten die Bauarbeiter nicht entsprechend zu Werke gehen können. Da der Name des Beklagten wie auch seine vollständige Adresse der Klägerin erst durch die Recherchen ~~des Sicherheitsdienstes~~ am 26.2.2017 bekannt worden seien - an diesem Tag habe der Sicherheitsdienst die Klägerin darüber informiert, dass es sich beim vor Ort anwesenden „Aufstachler“ und „Animator“ der „jüngeren“ Aktivisten und Baustellenbesetzer um die Person des Beklagten handle - sei die Klageeinbringung auch rechtzeitig erfolgt. Die Klägerin sei selbst weder Detektei, noch habe sie die Ressourcen, quasi detektivische Aufgaben zur Identifizierung der die Baustelle unzulässigerweise störenden Personen zu übernehmen, sondern habe dies der Firma KLS überlassen. Im an den Klagsvertreter übermittelten Bericht vom 26.2.2017 sei die Fotodokumentation betreffend den Beklagten inkludiert gewesen, ebenso dessen Vorname, Nachname und Adresse. Auf Basis dieses Berichtes, der für die Klägerin jene Verlässlichkeit gehabt habe, um jemanden gerichtlich in Anspruch zu nehmen, sei zunächst der Beklagte mit kurzer Fristsetzung außergerichtlich zur Unterlassungserklärung aufgefordert und sodann rechtzeitig, innerhalb der Frist des § 454 ZPO, gerechnet ab 26.2.2017, die Besitzstörungsklage eingebracht worden.

Wiederholungsfahr sei jedenfalls gegeben, da der Beklagte zum einen eine Unterlassungserklärung mit der Begründung abgelehnt habe, sich auf öffentlichem Gut befunden und nichts Unrechtes getan zu haben, zum anderen seitens der sogenannten Kraftwerksgegner (wie dem Beklagten) immer wieder auch weitere Demonstrationen auf dem Gelände des Murkraftwerkes angekündigt würden. Ob bzw. dass am 15.2.2017 auch echte Medienvertreter vor Ort gewesen sein - beim vom Beklagten vorgelegten „handgestrickten“ Presseausweis handle es sich um keinen echten Presseausweis, sondern um einen „Brief des Naturschutzbundes“ - sei unerheblich, da diese im Gegensatz zum sich selbst als „Schutzpatron“ der Baustellenblockierer bezeichnenden Beklagten nicht die Absicht gehabt hätten, den Baubetrieb zu stören.

Der Beklagte wandte unter Darstellung der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für den Beginn des Laufes der 30-Tagesfrist des § 454 ZPO vorweg die Präklusion der Besitzstörungsklage ein, die bei behaupteter Besitzstörung am 15.2.2017 längstens am 17.3.2017 bei Gericht einzubringen gewesen wäre. Da er seit langen Jahren für die Initiative „Rettet die Mur“ den Naturschutzbund und auch den Arbeiter-Fischerverein Graz als Gegner des Murkraftwerkes und Berichterstatter in Erscheinung trete und dabei im Zuge zahlreicher Veranstaltungen immer wieder mit Vertretern der Energie Steiermark AG und ihren Unternehmen aufeinandergetroffen sei, bei mehreren Diskussionsveranstaltungen etwa gemeinsam mit dem Pressesprecher der Energie Steiermark AG, ██████████ eingeladen gewesen sei, sich mit diesem auch am Vorfallstag am Gelände der sogenannten „Olympiawiese“ unterhalten und sich auch während der 2 Tage dauernden öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge des behördlichen Verfahrens betreffend die Bewilligung zur Errichtung des Murkraftwerkes nach dem UVP-G für den Arbeiter- Fischereiverein Graz durch Erhebung zahlreicher Einwände beteiligt habe, sei er den die Klägerin vertretenden bzw. repräsentierenden Organen namentlich und persönlich seit langem sehr gut bekannt, sodass es zur Feststellung seiner Identität keiner Recherche des von der Klägerin beauftragten Sicherheitsunternehmens bedurft hätte. Das Wissen der Organe der Energie Steiermark AG sei auch der Klägerin zuzurechnen, sodass dieser die Identität des Beklagten bereits am Vorfallstag bekannt habe sein müssen. Sollte sich die Klägerin darauf zurückziehen wollen, dass sie den Beklagten lediglich unter seinem Rufnamen ██████████ gekannt hätte, hätte sich bei Eingabe dieses Namens in der Suchmaschine „Google“ auf der ersten Seite der Ergebnisliste als 5. Eintrag unter dem Schlagwort „Download Pressemappe – Land Steiermark“ der volle Name des Beklagten samt Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse ergeben. Auch unter diesem Gesichtspunkt hätte es keiner langwierigen Recherchen zum Ausfindigmachen der Identität des Beklagten bedurft, die eine Überschreitung der in § 454 ZPO normierten Präklusivfrist zu rechtfertigen vermocht hätte.

Darüber hinaus verneinte der Beklagte mit dem Einwand schikanöser Klagsführung auch das Vorliegen der ihm vorgeworfenen Besitzstörungshandlung, da er zufolge der ihm zukommenden Presse- und Meinungsfreiheit im Sinne des Artikel 10 EMRK kein eingemächtigtes Verhalten im Sinne unbefugter oder unberechtigter Handlungen gesetzt habe. Am Vormittag des 15.2.2017 hätten sich rund 100 Aktivisten, unter

ihnen auch zahlreiche Medienvertreter sowie Vertreter der Energie Steiermark, insbesondere deren Pressesprecher [REDACTED] auf dem Gelände befunden. Der Beklagte habe als Vertreter der Initiative „Rettet die Mur“ und als Mitglied des Naturschutzbundes Steiermark die Vorgänge beobachtet und für diese beiden Initiativen die Vorfälle auf der „Olympiawiese“ dokumentiert; er habe sich auch mit seinem Presseausweis ausgewiesen. Die Beobachtung und fotografische Dokumentation einer Protestveranstaltung durch einen Pressemitarbeiter stelle kein rechtswidriges Verhalten dar, angesichts des großen öffentlichen Interesses an den Vorgängen rund um die Errichtung des Murkraftwerkes und die dagegen angestoßenen Proteste habe Rechtsinteresse von Pressemitarbeitern bestanden, über die Protestveranstaltung und ihre im Raum stehende polizeiliche Räumung zu informieren und diese Vorgänge zu beobachten. Der Beklagte stütze sein Einschreiten daher auf die ihm nach Artikel 10 EMRK als Ausfluss des Rechtes auf Meinungsäußerungsfreiheit als Journalist und Berichterstatte zukommende Pressefreiheit, womit seine Anwesenheit am Gelände der „Olympiawiese“ keinen tatsächlichen Eingriff und keine Störung nach § 339 ABGB darstelle; auch sei ein Nachteil für die Klägerin nicht gegeben gewesen. Hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens wendete der Beklagte dessen zu weit gehende Fassung ein, da im der Klage beigefügten Plan als vom Unterlassungsanspruch umfasstes Gebiet der gesamte Bereich des Murufers bis zur Hauptbrücke in der Grazer Innenstadt markiert sei, während in weiten Teilen dieses Bereiches aktuell und auch in absehbarer Zeit keine Bauarbeiten - auf zudem öffentlichen Grund - stattfinden würden. Bei Stattgebung des Unterlassungsbegehrens der Klägerin wäre dem Beklagten sogar ein Betreten des Bereiches der Murpromenade zwischen Augarten- und Hauptbrücke untersagt, in welchem der Klägerin jedoch keinerlei Besitzrechte zukommen würden.

Mit dem angefochtenen Endbeschluss gab das Erstgericht dem Besitzstörungsbegehren zur Gänze statt, wozu es im Wesentlichen die vom Rekursgericht zu Beginn seiner Entscheidung zusammengefasst wiedergegebenen Feststellungen traf, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen - ebenso wie auf die weiteren, auf den Beschlussseiten 5 bis 7 sowie auch in der Beweiswürdigung beinhaltenen Feststellungen - zur Gänze verwiesen werden kann. Die Präklusivfrist des § 454 ZPO erachtete das Erstgericht mit dem Zeitpunkt der Klagseinbringung 20.3.2017 bei Setzen der als Besitzstörung qualifizierten Handlungen am 15.2.2017

noch nicht als überschritten, da der Klägerin aufgrund des Umstandes, dass am 15.2.2017 insgesamt ~~ca. 100 Personen~~ auf der „Olympiawiese“ aufhältig und in unterschiedlichster Form tätig gewesen seien, jedenfalls zuzugestehen sei, zunächst Ermittlungen durch eine Sicherheitsfirma dahingehend durchzuführen, wer welche konkrete Störungshandlungen gesetzt habe. Die namentliche Bekanntheit des Beklagten als maßgebendes Mitglied der Protestbewegung im Besonderen in Kreisen, der zur rechtlichen Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Klage maßgeblichen Projektbetreiber und Zurechenbarkeit dieser namentlichen Kenntnis wichtiger Vertreter der Energie Steiermark Green Power GmbH sowie der Energie Steiermark AG zur Klägerin allein sei für die Kenntnis der „Person des Störers“ nicht ausreichend, sei doch Voraussetzung für eine erfolgversprechende Klage jedenfalls auch eine gehörige Anschrift des Prozessgegners, an welche die Zustellung erfolgen könne. In Anbetracht sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalles, einerseits des Umstandes, dass in Anbetracht einer sehr großen Personenzahl ein besitzstörendes Verhalten zu überprüfen gewesen sei, andererseits auch des Bekanntheitsgrades des Beklagten sei zur Feststellung der konkreten Identität des Beklagten, seines Namens und einer klagsfähigen Anschrift, jedenfalls eine Frist von 2 bis 3 Tagen erforderlich, um sich die vom Gesetz geforderte Kenntnis von Störer und Störungshandlung zu verschaffen und eine erfolgversprechende Klage einbringen zu können. Die Störungshandlung sei am 15.2.2017 gesetzt worden, die 30-Tages-Frist habe somit frühestens am 16.2.2017 zu laufen begonnen und hätte diesfalls am 17.3.2017, einem Freitag, geendet, während die Klage am 20.3.2017 eingebracht worden sei. Der Klägerin im gegenständlichen Fall nicht einmal einen Tag für die Erhebung der konkreten Störungshandlung und der hinreichenden Identität des Beklagten zuzubilligen, würde ihre Erkundigungspflicht jedenfalls überspannen. Eine Suche der Daten über Google stelle keine geeignete Maßnahme dar, die für eine erfolgreiche Klagseinbringung ausreichende Gewissheit bringe, sondern könne erst eine ZMR-Abfrage hinreichende Klarheit über die Adresse des Störers verschaffen, womit die Klage jedenfalls fristgerecht eingebracht worden sei. Der der Klägerin entstandene Nachteil habe festgestellt werden können. Ein eigenmächtiger Eingriff des Beklagten im Sinne des § 339 ABGB liege schon durch den Umstand vor, dass er sich auf die Baustelle begeben habe. Selbst wenn er allein gewesen wäre, wären die Tätigkeiten der Klägerin bzw. die Bautätigkeiten erschwert gewesen, da auf ihn Rücksicht genommen hätte werden müssen, um ihn nicht zu gefährden. Im konkreten Fall habe er durch



seine Präsenz zusätzlich noch dazu beigetragen, dass sich auch andere Aktivisten in ihrem, zu Eingriffen in die Rechte der Klägerin führenden Verhalten gestärkt gefühlt hätten. Das vom Beklagten als Begründung für das Nichtvorliegen eines eigenmächtigen Eingriffes im Sinne des § 339 ABGB geltend gemachte Recht auf Pressefreiheit und Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK finde seine Grenze - ungeachtet dessen, ob die bloße Anfertigung von, unter anderem auch von der Presse verwendeten Fotos zu Dokumentationszwecken bereits eine Pressetätigkeit bzw. Tätigkeit im Rahmen der Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK darstelle oder nicht - darin, dass hiedurch nicht in die Rechte anderer Personen eingegriffen werden dürfe, was im gegenständlichen Fall jedoch der Fall gewesen sei. Störungs- bzw. Eingriffsbewusstsein werde nach neuerer Rechtsprechung nicht mehr verlangt; einem Störer könnten künftige Eingriffe auch dann untersagt werden, wenn er sich zunächst zum Eingriff berechtigt gehalten oder gar nicht erkannt habe, in fremden Besitz einzugreifen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der aus dem Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erhobene Rekurs des Beklagten, mit dem er deren Abänderung in Abweisung der Besitzstörungsklage begehrt; hilfsweise stellt er einen Aufhebungsantrag.

Die Klägerin beantragt in ihrer Rekursbeantwortung unter Bestreitung des Vorliegens des geltend gemachten Rekursgrundes, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist aus nachstehenden Gründen berechtigt:

Gemäß § 454 ZPO ist die Besitzstörungsklage binnen der von Amts wegen wahrzunehmenden, materiell-rechtlichen Präklusivfrist von 30 Tagen, nachdem der Störer Kenntnis von der Störung hat, bei Gericht einzubringen, wobei die Klage am letzten Tag der Frist bei Gericht eingelangt sein muss; der Tag, an dem Kenntnis von der Störung erlangt wurde, ist in die 30-tägige Frist nicht einzurechnen. Für die Rechtzeitigkeit der Klage ist der Besitzstörungskläger beweispflichtig. Die Klagefrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Gestörten die Störungshandlung oder die Folgen des Eingriffs und die Person des Störers oder der Person, von der Abhilfe erwartet werden kann, bekanntgeworden sind (MietSlg 31.714, MietSlg 35.791; EFSlg 41.709; 67.036; 69.882, 90.991 u.a.). Unter der Voraussetzung, dass die Person des Störers nicht bekannt ist, beginnt die 30-tägige Frist des § 454 ZPO erst in jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem sich der Gestörte nach Vornahme der ihm bei Würdigung aller

Umstände des konkreten Einzelfalles zumutbaren Schritte Gewissheit über die Identität des Störers verschaffen konnte (MietSlg 32.706). Der Gestörte muss sich mit zumutbaren, angemessenen Mitteln in angemessener Frist, wenn zumutbar unverzüglich (WR 705), Kenntnis über die Person des Störers verschaffen. Ihn trifft eine Erkundigungspflicht (MietSlg 31.714; 38.778 u.a.) - z.B. bei Störung des Besitzes im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug durch eine Anfrage an die Zulassungsbehörde - bezüglich welcher aber kein strenger Maßstab angelegt werden und die nicht überspitzt werden darf, weil sonst sämtliche, im Zusammenhang mit der Ausforschung des Störers sich ergebenden Schwierigkeiten zu Lasten des Gestörten gingen und er unter Umständen infolge Verstreichens der 30-tägigen Frist unverschuldeter Weise nicht mehr in der Lage wäre, gegen eine Störungshandlung im Possessorium Abhilfe zu schaffen (MietSlg 32.706). Der in seinem Besitz Gestörte darf also nicht untätig bleiben, wenn er von der Tatsache der Besitzstörung und der Person des Störers Kenntnis erlangt. Vielmehr hat er innerhalb angemessener Frist zumutbare Schritte zu setzen, um sich Kenntnis über die Art der Störung und gegebenenfalls die Identität der Person zu verschaffen, der die Störung zuzurechnen ist (MietSlg 53.032). Ist der Gestörte eine juristische Person, die lediglich durch ihre Organe handelt, beginnt die Frist nicht erst zu laufen, wenn der Geschäftsführer von der Störung Kenntnis erlangt hat, sondern bereits dann, wenn der für die technischen Angelegenheiten der GmbH verantwortliche Angestellte von der Störung erfahren hat (MietSlg 30.749).

Im vorliegenden Fall war nach den Feststellungen des Erstgerichtes der Rekurswerber bereits im Vorfeld des Projektes „Murkraftwerk Graz“ und schon vor dem 15.2.2017 immer wieder aktiv als Kraftwerksgegner in Erscheinung getreten und hatte auch im Vorfeld des Kraftwerksbaubeginnes an mehreren Veranstaltungen und Diskussionen im Zusammenhang mit dem „Murkraftwerk“ teilgenommen, wo er sich namentlich nennen hatte müssen und bei welchen er insbesondere auf den Pressesprecher der Energie Steiermark AG, ██████████ traf, dem er persönlich mit seinem Namen bekannt war, sodass also zusammengefasst zum Zeitpunkt 15.2.2017 der Rekurswerberin zuzurechnende Personen und damit die Rekurswerberin die Identität der festgestelltermaßen (und offensichtlich auch erkennbar) am 15.2.2017 als „Schutzpatron“ für die Baustellenaktivisten- und -blockierer auftretenden Person ██████████ kannte(n). Vor diesem Hintergrund und, da außer den Aktivisten und dem Rekurswerber in seiner Funktion als deren

„Schutzpatron“ auch der den Rekurswerber persönlich namentlich kennende Pressesprecher der Energie Steiermark AG vor Ort anwesend war, wäre es für die Rekursgegnerin im Hinblick auf die mit drei Kameras – wohl deutlich wahrnehmbar, wenn die Rekursgegnerin mehrfach die besondere Rolle des Rekurswerbers als „Aufwiegler“ und „Animator“ für die jüngeren Aktivisten hervorhebt – im Gelände befindliche Person des Rekurswerbers nicht mehr erforderlich gewesen, zur Eruiierung der Adresse des mit seinem Namen und in seiner Rolle als Projektgegner des Projektes „Murkraftwerk Graz“ bereits (sattsam) bekannten Rekurswerbers erst einen Sicherheitsdienst/eine Detektei zu beauftragen, sondern wäre es ihr ein Leichtes gewesen, unverzüglich, etwa durch Anfrage beim Zentralen Melderegister die Anschrift des Rekurswerbers zu erforschen und noch rechtzeitig binnen der, bei der monierten Störungshandlung am 15.2.2017 mit 17.3.2017 endenden 30-Tagesfrist die Klage einzubringen. Dass sich am 15.2.2017 insgesamt um die 100 Aktivisten auf dem Baustellengelände befanden, vermag daran nichts zu ändern, wenn und da der Rekurswerber der Rekursgegnerin/dieser zuzurechnenden, ebenfalls auf der Baustelle befindlichen Personen mit seinem Namen bekannt und offensichtlich, wie dies vom Erstgericht letztlich entsprechend dem Vorbringen der Rekursgegnerin auch festgestellt wurde, auch erkennbar in seiner besonderen Rolle als „Schutzpatron“ und „Unterstützer“ der jungen Aktivisten auftrat.

Damit musste das Besitzstörungsklagebegehren jedoch zufolge Versäumung der Klagefrist abgewiesen werden (MietSlg 35.790; EFSlg 55.053 u.a.).

Die Abänderung in der Hauptsache bedingt auch eine Abänderung der Kostenentscheidung dahin, dass gemäß § 41 ZPO die Klägerin zur Bezahlung der ohne Einwendungen ihrerseits verzeichneten Verfahrenskosten des Beklagten zu verpflichten war.

Die Kostenentscheidung im Rekursverfahren stützt sich auf die §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

---

**Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 5**  
**Graz, 14. September 2017**  
**Dr. Brigitta Clementschitsch, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

